VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/86 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1986

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates vom 12. Mai 1986 über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1505/86 der Kommission vom 16. Mai 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern (2) ist die Liste der Erzeugnisse im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wurde, geändert worden.

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 aufgeführten Erzeugnisse sind diejenigen, bei denen eine Verseuchungsgefahr besteht. Es scheint, daß diese Gefahr bei Pferden, die für Reitwettbewerbe bestimmt sind, nicht besteht. Der Anhang der vorgenannten Verordnung ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 wird die Zeile „01.01 — Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend" unter den Rubriken „Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs" und „Warenbezeichnung" durch folgende Zeile ersetzt : „ex 01.01 — Pferde — mit Ausnahme von Rennpferden, die an Reitwettbewerben teilnehmen — Esel, Maultiere und Maulesel, lebend".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 127 vom 13. 5. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1986, S. 45.